



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Hinterlegt bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts EUPEN _1 4. MAI_2019 iA der Greffler Kanzlei

Unternehmensnr.: 463 311 887

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): Ordre International des Anysetiers - Commanderie de

l'Euregio

(abgekürzt):

Rechtsform: Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht

Vollständige Anschrift

des Sitzes : Oberste Heide 53 in 4701 Eupen-Kettenis

Gegenstand

der Urkunde: Koordinierte Statuten, änderung des Sozialsitz der Vereinigung,

Ernennung des neuen Verwaltungsrat, Entlassung von

Verwaltungsratmitgliedern

Kapitel 1

Bezeichnung - Sitz - Ziel- Einkünfte

Artikel 1 : Bezeichnung, Bildung, Dauer

Die Vereinigung trägt den Namen "Ordre international des Anysetiers – Commanderie de l'Euregio" Vereinigung ohne Erwerbszweck. Die Vereinigung ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden.

Artikel 2 : Sozialsitz

Der Sozialsitz befindet sich in 4700 Eupen, Kaperberg 7. Er kann, durch einfachen Beschluss des Vorstands, an jeden anderen Ort im belgischen Teil der Euregio verlegt werden.

Artikel 3 : Die Ziele der Vereinigung

Die Ziele der Vereinigung, die dem "Ordre International des Anysetiers" angehört, sind:

Das Bilden und Vertiefen von Freundschaften aus wissenschaftlicher, kultureller und sozialer Ebene zwischen den Mitgliedern und Sympathisanten der Vereinigung

Das Studieren und Erforschen der Anispflanze, sowie ihrer Anwendung

Sozialen Einrichtungen Hilfe gewähren

Die Vereinigung verbietet sich jede politische oder religiöse Aktivität, sei es direkt oder indirekt. Ihre Mitglieder enthalten sich jeder Diskussion dieser Art.

Artikel 4 : Die Mittel, die zum Erreichen der Ziele eingesetzt werden

Um die Ziele der Vereinigung erreichen zu können, werden die folgenden Mittel eingesetzt:

Das Organisieren von Versammlungen, Konferenzen und Diskussionsrunden.

Das Organisieren von kulturellen Veranstaltungen.

Das Veröffentlichen von Heften, Artikeln, Abhandlungen über die Aktivitäten der "Commanderie", sowie über die Qualitäten des Anis und seiner Verwendung.

Der Gebrauch eines jeden anderen Mittels welches den Zielen der Vereinigung, seiner Ausbreitung und seinem Prestige nützlich ist.

Artikel 5 : Einkünfte

Die Einkünfte der Vereinigungen bestehen aus:

Mitaliedsbeiträgen

Spenden und Überschreibungen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Erträgen aus bestehendem Kapital oder aus Einkünften von besonderen Aktivitäten.

Jede andere Art von legalen Einkünften

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt, darf jedoch ein Maximum von 250€ jährlich nicht übersteigen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person

Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite: Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ

Mitteilung).

Kapitel 2

Zusammensetzung der Vereinigung

Artikel 6: Zusammensetzung

Die Vereinigung setzt sich, wie folgt, zusammen:

- Aktive Mitglieder
- •Ehrenmitglieder
- Mitglieder mit Ehrenfunktionen
- Mäzene

Jedes Mitglied geht im Rahmen der Vereinigung keinerlei finanzielle Verpflichtungen ein, die über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hinausgehen.

Artikel 7: Aufnahme

- 1.Jeder Kandidat füllt vollständig und gewissenhaft einen Antrag aus, dieser wird vom Kandidaten und zwei Paten, Garanten der Qualität des Kandidaten, unterschrieben.
- 2. Wenn dieser Antrag vom "Grand-Maistre" der Vereinigung angenommen wird, stellt dieser den Antrag, einen Monat vor der Inthronisation, dem "Grand Conseil de l'Ordre", zwecks Information zur Verfügung.
 - 3. Aktives Mitglied ist jeder Inthronisierte, solange er seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- 4.Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, welche auf Grund ihrer Taten der Vereinigung zu höherem Ansehen und Glanz verhelfen können. Sie zahlen weder für die Inthronisation noch den Jahresbeitrag.
 - 5.Ein aktives Mitglied kann eine Funktion ehrenhalber, wegen geleisteter Verdienste, erhalten.
- 6. Ein Mäzen ist ein Wohltäter der Vereinigung, dies kann eine physische Person oder auch eine Institution sein. Der Mäzen wird bei einem "Chapitre" geehrt, jedoch nicht unbedingt inthronisiert.
- 7.Das Logo der Vereinigung, sowie alle anderen Symbole des Ordren dürfen in keinem Fall zu privaten Zwecken genutzt werden.
- 8.Das Tragen der Toga sowie der "Camail" außerhalb von Veranstaltungen der Vereinigung oder deren Mitbruderschaften ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis zweier Mitglieder des "Chapitre".

Artikel 8 : Verpflichtung der Mitglieder

Beim Eintritt in die Vereinigung, verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuen der Vereinigung, sowie die Statuten des "Ordre International des Anysetiers" zu respektieren.

Insbesondere verpflichtet sich jedes Mitglied, den Zielen der Vereinigung entsprechend zu handeln und gemäß der Regeln des "Ordre International des Anysetiers" und der Vereinigung einen Lebenswandel zu führen, der zu keinerlei Vorwürfen Anlass geben kann.

Artikel 9: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Tod
- durch Abdanken
- •durch von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Ausschluss.

Das betroffene Mitglied kann zu den Vorwürfen Stellung nehmen. In keinem Fall kann das ausgeschlossene Mitglied Einsicht in gleich welche Unterlagen der Vereinigung verlangen.

Wird der Beitrag während zwei Jahren von einem Mitglied nicht bezahlt, kann der Ausschluss ausgesprochen werden.

Der Ausschluss kann ebenfalls bei schwerwiegenden Fehlern ausgesprochen werden, insbesondere bei:

- Schlechtem Benehmen im Allgemeinen und insbesondere währen der Veranstaltungen der Vereinigung.
- •Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 7 und 8 der vorliegenden Statuten.
- •Bei Handlungsweisen welche der Vereinigung moralisch oder materiell schaden könnten.

Kapitel 3

Verwaltung und Organisation

Artikel 10: Verwaltung und allgemeine Organisation

Der Vereinigung, genannt "Commanderie", steht ein Verwaltungsrat, genannt "Chapitre", vor.

Das "Chapitre" besteht aus 6 bis 12 Personen, Leiter von Untervereinigungen, genannt "Baillis", ausgenommen.

Das "Chapitre" wird von der Generalversammlung der "Commanderie" für drei Jahre gewählt. Ausscheidende Mitglieder des "Chapitre" sind wieder wählbar. Die Mitglieder des "Chapitre" wählen den Präsidenten, dieser bestimmt die Funktionen im "Chapitre" und das im unter Artikel 11 vorgesehenen Büro.

Das "Chapitre" trifft sich mindestens zweimal pro Jahr, durch Aufforderung des Präsidenten, genannt "Grand-Maistre". Der Kassierer genannt "Argentier" überweist dem "Grand Conseil de l'Ordre" vor dem 30. April den Beitragsanteil auf Basis der angegebenen Mitgliederzahl des Vorjahres.

Die "Commanderie" muss beim jährlichen Weltkongress vertreten sein.

Der Verwaltungsrat hat die weittestgehendsten Befugnisse für die Verwaltung der Vereinigung, insofern diese nicht durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind. Er achtet auf die Einhaltung des Zieles bei allen Veranstaltungen der Vereinigung. Er kann alle Schenkungen, Spenden und Subsidien annehmen und alle Verträge im Namen der Vereinigung unterzeichnen.

Artikel 11: Das Büro

Die "Commanderie" wird von einem Büro verwaltet.

Dieses Büro setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten, genannt "Grand-Maistre"
- •Dem Vizepräsidenten, genannt "Sénéchal"
- Dem zweiten Vizepräsident, genannt "Connétable"
- Dem Sekretär, genannt "Epistolier"
- •Dem Kassierer, genannt "Argentier"

Eine physische Person darf auch zwei Funktionen im Büro wahrnehmen, jedoch müssen mindestens drei physische Personen das Büro bilden.

Die "Commanderie" wird in all Ihren Tätigkeiten durch den "Grand-Maistre" vertreten. Er ist im Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte. Sein guter Ruf ist über jeden Zweifel erhaben.

Der "Grand-Maistre" kann sich von einem Mitglied des Büros vertreten lassen. Das Büro übernimmt alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Die anderen Mitglieder des "Chapitre" leisten hierbei Unterstützung.

Das Büro achtet auf Einhaltung der Statuten.

Das Büro achtet die Direktiven und Entscheidungen des "Grand Conseil de l'Ordre" und sorgt für deren Anwendung. Alle wichtigen Änderungen oder Vorkommnisse welche die "Commanderie" betreffen, und insbesondere Umbesetzungen im "Chapitre", werden dem "Grand Conseil de l'Ordre" umgehend zur Kenntnis gebracht.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, bei Gleichstand entscheidet der "Grand-Maistre".

Wenn eine Funktion im Büro vakant ist, sei es wegen Ausscheidens des Mitglieds oder wenn die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion auszuüben, darf das Büro die Funktion neu besetzen. Ist das ganze Büro nicht mehr besetzt, so müssen innerhalb von 15 bis 30 Tagen Neuwahlen stattfinden.

Die Mitglieder des Büros dürfen in keinem Fall für ihre Funktion oder Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung erhalten.

Artikel 12: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die weittestgehendsten Befugnisse für die Leitung der Gesellschaft. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des "Grand-Maistre" am 3.Sonntag des Monats März zusammen, und darf auf einfachen Beschluss des Vorstandes um 14 Tage vor – oder zurück verlegt werden. Außerdem muss eine außergewöhnliche Generalversammlung in allen den Fällen einberufen werden, in denen das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorsieht, dass eine solche einberufen werden muss.

Nur die aktiven Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, dürfen an Abstimmungen teilnehmen.

Jedes Mitglied darf sich von einem aktiven Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Vollmachten haben.

Die Einladungen sind den aktiven Mitgliedern schriftlich, mindestens 15 Tage vorher, zuzustellen und müssen die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.

Die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein, oder durch Vollmacht vertreten sein, damit die Generalversammlung gültig gebildet werden kann. Ist diese Zahl nicht gewährleistet, so werden neue Einladungen für eine Generalversammlung, welche frühestens 15 Tage nach der ersten stattfinden kann, verschickt.

Diese Generalversammlung ist, gleich wie viel Mitglieder anwesend sind, oder Vollmachten vorliegen, beschlussfähig.

Wahlen, welche Personen betreffen, sind zwingend geheim abzuhalten, alle anderen Wahlen dürfen per Handzeichen stattfinden, außer die geheime Wahl wird von einem Mitglied verlangt.

Artikel 13: Ausgaben, Geschäftsjahr und Buchhaltung

Das Geschäftsiahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Alle Ausgaben müssen vom "Grand-Maistre" genehmigt werden.

Artikel 14: Verantwortung

Die Vereinigung ist alleine verantwortlich für die in ihrem Namen getroffenen Verpflichtungen, und in keinem Fall kann ein Mitglied hierfür verantwortlich gemacht werden.

Artikel 15: Vollmachten

Das Büro hat alle nur erdenklichen Vollmachten, um die "Commanderie" zu verwalten. Es verwaltet das Budget, bestimmt die Ausgaben und die Verwendung der vorhandenen Gelder.

Kapitel 4

Änderungen der Statuten und Auflösung

Artikel 16: Änderung der Statuten

Die Statuten dürfen nur auf einstimmigem Vorschlag des "Chapitre" oder auf Anfrage von 1/10 der aktiven Mitglieder geändert werden.

Hierfür wird eine Generalversammlung einberufen, auf deren Tagesordnung die Statutenänderung ausdrücklich vermerkt ist. Auf dieser Generalversammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Eine Statutenänderung ist angenommen, wenn eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erreicht wird. Wenn die Statutenänderung eines der Ziele betrifft, für die die Vereinigung errichtet worden ist, so kann diese nur einstimmig durch die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden. Wenn das Quorum von 2/3 der Mitglieder bei der Anwesenheit nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung gemäß der Regeln des Artikels 12 einberufen werden, die entscheiden kann, gleich welche die Anzahl der

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten

anwesenden Mitglieder ist. Allerdings muss deren Entscheidung durch das für den Sozialsitz der Vereinigung zuständige Gericht Erster Instanz homologiert werden.

Die jeweils aktuellen Statuten werden dem "Grand Conseil de l'Ordre" zur Kenntnis gebracht.

Artikel 17: Auflösung

Die zur Auflösung einberufene Generalversammlung muss gemäß der Regeln des Artikels 16 der vorliegenden Statuten zusammengesetzt sein und entscheiden.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung eine oder mehrere Personen zur Abwicklung der notwendigen Formalitäten. Die Auflösung ist definitiv, wenn die Resultate von der Generalversammlung gutgeheißen wurden. Ein eventueller Überschuss wird dem Ordre International des Anysetiers zur Verfügung gestellt.

Kapitel 5

Übergangsbestimmungen

Artikel 18: Verlegung des Gesellschaftssitzes

Die Generalversammlung vom 17. März 2019 beschließt einstimmig, den Sitz der Vereinigung an folgende Adresse zu verlegen:

Alte Adresse: Oberste Heide 38 in 4701 Eupen-Kettenis

Neue Adresse: Kaperberg 7 in 4700 Eupen Artikel 19: Veränderung des Verwaltungsrates

Entlassungen:

Die Generalversammlung vom 17. März 2019 beschließt einstimmig die Entlassung von Herrn Klaus Heinen als "Grand-Maistre" / Präsident der Vereinigung und dies mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019.

Die Generalversammlung vom 17. März 2019 beschließt einstimmig die Entlassung von Herrn René Bartholemy als "Sénéchal"/ Vize-Präsident der Vereinigung und dies mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig Herrn Heinen und Herrn Bartholémy für ihre Mandate zu entlasten.

Emennungen:

Die Generalversammlung vom 17. März 2019 beschließt einstimmig, folgende Personen für eine Dauer von 3 Jahren in den Verwaltungsrat zu ernennen und dies mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019:

- -) Leusch Benno, wohnhaft Friedrich-Hennes-Straße 8 in 4700 Eupen, (N.N.: 69.03.28-057-88) als "Sénéchal" / Vize-Präsident
 - -) Seel Roland, wohnhaft Voulfeld 8 in 4700 Eupen, (N.N.: 59.02.03-317-70) als "Argentier" / Kassierer
- -) Rom Käthe, wohnhaft Stockbergerweg 11 in 4700 Eupen, (N.N.: 34.10.22-034.90) als "Connétable" / 2ter Vize-Präsident
- -) Dawir Rolf, wohnhaft Auf dem Spitzberg 40 in 4700 Eupen, (N.N.: 54.08.10-045-69) als "Epistolier" / Schriftführer
- -) Karl-Heinz "James" Reuter, wohnhaft Simarstrasse 121 in 4700 Eupen, (N.N.: 54.11.08-048-57) als "Echanson" / Mundschenk / Verwaltungsratsmitglied
- -) Gisela Reuter Birnbaum, wohnhaft Simarstrasse 121 in 4700 Eupen, (N.N.: 49.04.08-048-90) als "Chambellon" / Kammerherr / Verwaltungsratsmitglied
- -) Johnen Nathalie, wohnhaft Malmedyer Straße 121 in 4700 Eupen, (N.N.: 70.07.07-316-23) als "Chambellon" / Kammerherr / Verwaltungsratsmitglied
- -) Klein Harald, wohnhaft Klosterstrasse 1 in 4700 Eupen, (N.N.: 62.08.31-041-96) als "Maistre de Bouche" / Vogt / Verwaltungsratsmitglied
- -) Leyendecker Guido, wohnhaft Vervierserstrasse 45 in 4700 Eupen, (N.N.: 64.25.30-060-74) als "Maistre des Gonfanons" / Fahnenträger / Verwaltungsratsmitglied

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten